

BGer 6B_285/2009 vom 7. Mai 2009

Bundesgericht, 2009-05-07, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_6B_285_2009

FR: TF 6B_285/2009 du 7 mai 2009

IT: TF 6B_285/2009 del 7 maggio 2009

Erwägungen

E. 1

Die Beschwerde richtet sich dagegen, dass der Einzelrichter in Zürich ein Verfahren betreffend gerichtliche Beurteilung einer Bussenverfügung des Stadtrichteramtes abschrieb, weil der Beschwerdeführer zur Hauptverhandlung vor dem Einzelrichter nicht erschienen war. Die Vorinstanz hat im angefochtenen Entscheid einen gegen die Abschreibung gerichteten Rekurs abgewiesen, soweit darauf eingetreten wurde.

Soweit sich der Beschwerdeführer zum Verfahren vor dem Stadtrichteramt äussert (Beschwerde S. 3 Ziff. 3.3 und S. 5 Ziff. 3.14), legt er nicht dar, inwieweit die Ausführungen der Vorinstanz zu dieser Frage (vgl. angefochtenen Entscheid S. 4/5 E. 3) das schweizerische Recht im Sinne von Art. 95 BGG verletzen könnten. Die Beschwerde genügt in diesem Punkt den Begründungsanforderungen von Art. 42 Abs. 2 bzw. Art. 106 Abs. 2 BGG nicht.

Soweit der Beschwerdeführer geltend macht, der Einzelrichter habe gegen die gesetzlichen Ausstands- und Ablehnungsvorschriften verstossen (Beschwerde S. 3 - 5 Ziff. 3.4 - 3.13), ist auf das im Urteil des Bundesgerichts 1B_164/2008 vom 2. September 2008 Gesagte zu verweisen. Darauf ist nicht mehr zurückzukommen.

Auf die Beschwerde ist im Verfahren nach Art. 108 BGG nicht einzutreten.

E. 2

Die Gerichtskosten sind dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.